



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110402/0002-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BKA-180.310/0017-I/8/2015 vom 10. Februar 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. März 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Februar 2015 unter der Geschäftszahl BKA-180.310/0017-I/8/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich besteht gegen das gegenständliche Novellierungsvorhaben kein Einwand.

Es wird jedoch die Vornahme folgender Präzisierungen vorgeschlagen:

- Im Vorblatt und in den Erläuterungen sollte man dort, wo vom „Verbleiben“ der Neuerwerbungen im Eigentum der Bundesmuseen die Rede ist, konsequenterweise – so wie auch im Gesetzestext richtigerweise vorgesehen – die Formulierung „gehen über“ gewählt werden.

Es handelt sich um einen Vorgang, bei dem Dritte dem Museum Eigentum übertragen, daher sollte man nicht die Formulierung wählen, dass die Neuerwerbungen im Eigentum der Museen verbleiben, sondern (genauso wie bei der Regelung des Eigentumsübergangs beim entgeltlich erworbenem Sammlungsvermögen) dass sie ins Eigentum der Museen

übergehen. Das Wort „verbleiben“ impliziert nämlich eine statische Sichtweise: das Sammlungsgut befindet sich bereits im Eigentum der Museen und dies soll auch weiterhin so bleiben (das ist hier aber nicht Regelungsgegenstand) – es kommt also der dynamische Vorgang des Eigentumsübergangs nicht zum Ausdruck!

- In den Erläuterungen sollte auch darauf eingegangen werden, wie die „Konstruktion“ des Zustimmungserfordernisses und der Einvernehmensherstellung im Zusammenhang mit Veräußerungen und Belastungen von den im Eigentum der Museen stehenden Neuerwerbungen konkret zu verstehen ist bzw. welche haushaltsrechtlichen Überlegungen dieser Bestimmung zugrunde liegen. Die Präzisierung der Erläuterung des § 4 Abs. 1 in diese Richtung wäre sicher hilfreich und könnte so lauten:

„Bei der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen im Zusammenhang mit der Veräußerung und Belastung von im Eigentum der Einrichtungen stehendem Sammlungsgut ist analog zum haushaltsrechtlichen Procedere bei der Verfügung über bewegliches Bundesvermögen gemäß § 75 BHG 2013 vorzugehen. Im Hinblick auf die Veräußerung und Belastung von im Bundeseigentum stehendem Sammlungsgut sind die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des BHG 2013 anzuwenden.“


Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.03.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-03-17T16:22:54+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Tq/wc7NouWgFWOJ/d2GpZPN1+jWeaDtWGunQU7Ggk4+H59eP+VQsHGBLV2j7S0c eS/IRRUB3mmyM5x0qK10tEBE1Hy3EqQEAKy9ct4RP1yVLyeRTfFwM1vH69zXO9 Qz3vETGDFY2L6O0hK03IKRDtkFEI6zwwLjWi2uZhkooGGAui06emZ++h4jHP/PS 8wlcNgLQMFt/OEHcdciOxKDaie9EUWcJ8rDu2CHYocs+8Gfvtzy0ZxT1/GAjgaJ XTwuzphSnGUw8rPY5zliSLU74M+0QUbAul/s/XkxSrBByRxcz+bJbEwNFQwlvHW OGCLkHSgPqFpTF3BHBnfFEj6F6Q==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	